

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Chemie als Beifach
an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald
vom 2. April 2002**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern vom 07. August 2000 (Lehrerprüfungsverordnung – LehPrVO 2000 M-V) erlässt der Senat der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald die folgende Fachstudienordnung für den Teilstudiengang Chemie als Beifach als Satzung:

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 6 Studiengegenstand
- § 7 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 8 Nachweise

Dritter Abschnitt:

- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen. Es erfolgt jedoch im Beifach keine Examensprüfung.
- (2) Für das Beifach Chemie beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik zu belegen.
- (3) Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Generelles Studienziel ist die Erhöhung der Flexibilität und Disponibilität der Lehramtskandidaten. Die Beifachausbildung im Fach Chemie berechtigt zum Unterrichten in der Primar- und Sekundarstufe I.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:
 - a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem im Anhang festgelegten Umfang,
 - b) den Besuch der nach § 6 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
 - c) den Erwerb der im § 7 vorgesehenen Leistungsnachweise.
- (2) Die Fakultät bietet weitere Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse im Fach Chemie und der Chemiedidaktik dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse.

4. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (bis zu 5 Studierenden) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.
5. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.
6. Das Hauptpraktikum ermöglicht den Studierenden die Wahrnehmung des Unterrichts in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers. Fachdidaktische Aufgabenstellungen orientieren auf ausgewählte didaktisch-methodische Schwerpunkte.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 5 Studiengegenstand

Das Studium dient der Einführung in folgende Lehrgebiete:

1. Allgemeine und Anorganische Chemie
2. Organische Chemie
3. Qualitative und Quantitative Anorganische Analytik
4. Chemiedidaktik

Aus diesen Lehrgebieten der Chemie werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Praktika, Übungen, Exkursionen etc. angeboten und vermittelt.

§ 6 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

Exkursion	3 Tage
Chemische Schulversuche	1 Woche

(2) Der Student hat 18 SWS nachzuweisen, davon mindestens je 5 SWS an grundlegenden Veranstaltungen der Bereiche:

- Allgemeine und Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Quantitative Anorganische Analytik
- Chemiedidaktik (2 SWS)

zu besuchen. Die verbleibenden 3 SWS können nach Wahl des Studenten in einem oder mehreren der genannten Bereiche belegt werden.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

1. Je ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an grundlegenden Veranstaltungen in den Bereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie und Qualitative sowie Quantitative Anorganische Analytik

2. Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion
3. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Chemische Schulversuche.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen) sowie einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle (Klausur, mündliches Testat oder schriftliches Protokoll). Die Art und der Umfang der Leistungskontrolle werden zu Beginn der Veranstaltung in schriftlicher Form bekannt gegeben. Der Nachweis über die Teilnahme wird erteilt aufgrund regelmäßiger Teilnahme.

Dritter Abschnitt

§ 8 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 2. April 2002

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. med. dent. Dr. med. Hans-Robert Metelmann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.

Anhang: Studienplan für den Fachstudiengang „Chemie als Beifach“

1. Aus den Komplexen A, B, und C sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS nachzuweisen, aus jedem Komplex jedoch mindestens 5 SWS.

A)	<u>Allgemeine und Anorganische Chemie</u>	
	Allgemeine Chemie	3 V, 1 S
	Anorganische Chemie	2 V, 1 S
B)	<u>Organische Chemie</u>	
	Organische Chemie	3 V, 1 S, 2 P
	Chemie der Naturstoffe	2 P
C)	<u>Qualitative und Quantitative Anorganische Analytik</u>	
	Qualitative Anorganische Chemie	1 V, 3 P
	Quantitative Anorganische Chemie	1 V, 3 P
	Präparative Anorganische Chemie	2 P
2.	<u>Chemiedidaktik</u>	
	Einführung in die Chemiedidaktik	2 V
3.	<u>Kurse</u>	
	Exkursion	3 Tage
	Chemische Schulversuche	1 Woche